

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Pavel Hlaváč INPEX, Rakovo 179, 038 42 Príbovce, Slovensko

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Liefer- und Versandbedingungen gelten in vollem Umfang, sofern die Vertragsparteien in der Bestellung nichts anderes vereinbaren.
2. Änderungen, Ergänzungen dieser AGB und Bestellungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Parteien, ansonsten sind sie unwirksam.
3. Alle technischen Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Gewichte usw. Sie sind indikativ, es sei denn, sie sind von beiden Parteien als verbindlich gekennzeichnet.
4. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten, die sich aus der erteilten Bestellung für ihn ergeben, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers auf Dritte zu übertragen.
5. Erfüllt der Käufer eine der Verpflichtungen aus dem erteilten Auftrag nicht, kann der Verkäufer entweder auf seiner Erfüllung bestehen oder vom Vertrag zurücktreten. Nach dem Widerruf kann der Verkäufer die Produkte ohne weitere Einschränkungen an Dritte verkaufen.
6. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware in der Ausführung gemäß den vereinbarten und eindeutig gekennzeichneten technischen Unterlagen (einschließlich Abnahmebedingungen, Normen usw.) zu liefern.
7. Der Verkäufer ist verpflichtet, mit der Erfüllung des Auftragsgegenstandes erst nach Übergabe der entsprechenden verbindlichen Bestellung des Käufers an den Verkäufer gemäß dem Angebot des Verkäufers zu beginnen.

II. Verpackung

1. Die Art der Verpackung und der Stückpreis müssen in der entsprechenden Bestellung für das Produkt genau beschrieben werden.
2. Wenn die Produkte in Mehrweg-Metallpaletten (Containern) des Verkäufers geliefert werden, ist der Preis für Paletten nicht im Produktpreis enthalten. Für jede solche Metallpalette (Kiste) zahlt der Kunde vor Auslieferung der Ware eine Kautions von 180, - €.
3. Unbeschädigte Paletten müssen bis zur max. 20 Tage ab Versanddatum. Die Kosten für die Rücksendung der Paletten trägt der Käufer. Nach der Rückerstattung wird die Anzahlung vom Verkäufer sofort zurückerstattet.
4. Werden die Paletten nicht später als 30 Tage nach dem Liefertermin zurückgegeben, ist der Verkäufer berechtigt, eine Rechnung auf dem Lieferschein auszustellen und die Vorauszahlung als Kaufpreis zu berechnen.

III. Preis

1. Der in der Bestellung angegebene Preis für das Produkt bestimmt sich nach dem Angebot des Verkäufers. Der Kaufpreis muss neu ausgehandelt werden (gegenseitig bestätigt). wenn eine Partei einseitig auch nur eine Auftragsbedingung geändert hat, die sich nachweislich auf die Kosten der anderen Partei auswirkt.

2. Die zeitliche Gültigkeit des Preises des angegebenen Kaufgegenstandes ist zeitlich auf die Gültigkeitsdauer des Preisangebots beschränkt. Für ein klar definiertes Produkt kann eine andere zeitliche Gültigkeit des Preises vereinbart werden.
3. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, einseitig eine Preisanpassung zu verlangen, wenn sich von der Absendung der Bestellung bis zum Abschluss der Leistung durch eine der Parteien die Kosten aufgrund der Anpassung der staatlich regulierten Preise, Steuern, Gebühren usw. erhöht haben.

IV. Lieferungen

1. Die Lieferzeit ist als ungefähr angegeben. Eine genauere Lieferung muss im Voraus (unter Berücksichtigung der Ausführungsmöglichkeit) vereinbart und vom zuständigen Personal der Vertragsparteien schriftlich bestätigt werden.
2. Eine Änderung der Vertragsbedingungen ist möglich, jedoch nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien und gleichzeitig einigen sich die Vertragsparteien auf die mit der Änderung der Bedingungen verbundenen Voraussetzungen (z. B. Änderung der Lieferzeit, des Preises etc.) .
3. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, auch bei Teillieferungen die Lieferung des Vertragsgegenstandes zu verlangen, es sei denn, dies führt zu einer nachweislichen Kostenerhöhung beim Käufer.
4. Grundlegende Lieferbedingung ist das EXW-Lager des Verkäufers / INCOTERMS 2010 /. Abweichende Lieferbedingungen gemäß INCOTERMS 2010 können vertraglich vereinbart werden.
5. Der Verkäufer kommt seiner Lieferverpflichtung nach, wenn der Gegenstand der Bestellung dem Käufer zum Zeitpunkt der Lieferung der Bestellung unter der vereinbarten Lieferfrist (INCOTERMS 2010) zur Verfügung gestellt wird. Kann der Verkäufer nach Erfüllung dieser Verpflichtung keine Handelsrechnung ausstellen (der Käufer zieht den Vertragsgegenstand nicht zurück). Der Verkäufer ist berechtigt, dem Käufer die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen (z. B. Lagerung 10 € / m² / angefangene Kalenderwoche, Transport usw.).

V. Lagerung und Aufbewahrung von Werkzeugen (gemäß Gesetz Nr. 513/1991 Slg., §§ 516, 527 ff.)

1. Der Käufer verpflichtet sich, das nachweislich in seinem Eigentum stehende Werkzeug nach Beendigung der Lieferungen aus dem Verkäufer zu entfernen, wenn er davon ausgeht, dass es vom Verkäufer länger als 6 Monate nach der letzten Leistung nicht verwendet wird.
2. Der Käufer hat dann auch die Möglichkeit, die entgeltlichen Werkzeuge nach Abschluss des Lagervertrages beim Verkäufer zu "lagern". Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den aktuellen Kosten des Lagerraums des Verkäufers.

VI. Zahlung

1. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der Rechnungsbetrag dem ihm zur Verfügung stehenden Konto des Verkäufers gutgeschrieben wurde. Grundlegende Zahlungsbedingungen:
 - a. Vorauszahlung - Vorabrechnung. Der Käufer ist verpflichtet, bei der Entgegennahme von Waren die Zahlung von z. Kontoauszug.
 - b. Zahlung auf Rechnung. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind die Rechnungen des Verkäufers innerhalb von 60 Tagen ab Lieferdatum fällig.

2. Kommt der Käufer mit der Zahlung des fälligen Betrags in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 0,05% des gesamten fälligen Betrags ab Fälligkeit des fälligen Betrags für jeden Verzug zu berechnen Tag (gemäß §369 HGB).
3. Gerät der Käufer mit der Zahlung eines dem Verkäufer geschuldeten Betrages in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Ausführung der noch nicht erfüllten Lieferung bis zur Begleichung der Schuld einzustellen, ohne dass hierdurch eine Vertragspflichtverletzung durch den Verkäufer begründet wird.

VII. Eigentumsrechte

1. Der Bestellgegenstand - vom Verkäufer gelieferte Ware - bleibt Eigentum des Verkäufers, bis der Käufer seinen Verpflichtungen aus der jeweiligen Bestellung gegenüber dem Verkäufer nicht vollständig nachgekommen ist, dies gilt insbesondere dann, wenn der Kaufpreis nicht gemäß Ziffer VI. 1. diese Bedingungen. Das Eigentum des Verkäufers an der gelieferten und unbezahlten Ware gilt auch dann, wenn der Käufer zahlungsunfähig wird oder Insolvenz anmeldet.

VIII. Umstände Haftung ausgenommen

1. Treten vom Zeitpunkt der Bestellung bis zur Erfüllung durch den Verkäufer unvorhersehbare Ereignisse ein, die den Verkäufer an der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen hindern, ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferfrist um einen angemessenen Zeitraum zu verschieben. die Dauer des Hindernisses oder die Zeit, die erforderlich ist, um die Produktion zu starten. Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer solche Umstände unverzüglich mitzuteilen.
2. Haftungsausschluss Umstände sind Ereignisse, die der Verkäufer nicht mit der üblichen Sorgfalt abwenden kann, z. Kriege, Aufstände, Unruhen, Streiks, Maßnahmen des Staates und seiner Exekutive, Naturereignisse, weitverbreitete Ausfälle von Produktionsmitteln, Unfälle, Stromausfälle, die nicht vom Verkäufer verursacht wurden, Lieferverzögerungen durch den Lieferanten oder höhere Gewalt, die die vertraglichen Verpflichtungen des Verkäufers stören.

IX. Beanstandungen

1. Die Ansprüche des Käufers auf Lieferung von Waren, die vom Käufer als nicht geparkt identifiziert wurden, erlöschen, sofern sie nicht schriftlich nachgewiesen wurden, für offensichtliche Mängel innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Lieferung der Waren durch den Verkäufer im Sinne der Bestellung. Bei versteckten Mängeln beträgt die Rügefrist 24 Monate ab Lieferung. Der Käufer ist verpflichtet, eine detaillierte Beschreibung des zur Beurteilung des geltend gemachten Mangels erforderlichen Mangels in die Reklamation aufzunehmen. Der Verkäufer kann den Käufer auffordern, die Beschreibung / Daten innerhalb einer angemessenen Frist zu vervollständigen. Der Verkäufer ist berechtigt, die beanstandete Ware auch von einem hierzu ermächtigten Dritten zu übernehmen. Der Verkäufer ist berechtigt, die zur Überprüfung des Anspruchs erforderlichen Prüfungen abzulegen. Im Falle einer ungerechtfertigten Reklamation ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer eine finanzielle Entschädigung für die mit der Überprüfung der Reklamation verbundenen Kosten zu verlangen.
2. Der Verkäufer kann im Einvernehmen mit dem Käufer die nicht geparkten Waren auf eigene Kosten „ersetzen oder reparieren“ oder nach Absprache mit dem Käufer einen angemessenen Nachlass auf den Verkaufspreis gewähren.
3. Wird eine Mengenangabe akzeptiert, wird die fehlende Ware entweder vom Verkäufer einvernehmlich geliefert, sofern dies zweckmäßig und möglich ist (der Verkäufer trägt die damit verbundenen Kosten), oder der Verkäufer stellt eine Gutschrift aus.
4. Der Verkäufer übernimmt keine anderen Garantien und Verbindlichkeiten, sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist.

X. Schlussbestimmungen

1. Der Käufer darf die Produkte des Verkäufers ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht in ihrem ursprünglichen Zustand / separat weiterverkaufen, ohne ihre Form wesentlich zu ändern. wesentliche Änderungen in ihren Eigenschaften.
2. Streitigkeiten, die zwischen den Parteien bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem erteilten Auftrag entstehen können, werden vorrangig freundlich beigelegt. Kommt keine Einigung zustande, ist im Falle der Fortsetzung des Rechtsstreits das zuständige Handelsgericht am Sitz des Verkäufers zuständig.
3. Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Käufer und dem Verkäufer, das sich aus den erteilten Aufträgen (Verträgen) und in Verbindung mit diesen ergibt, gilt das slowakische Recht.

In Rakovo 15.09.2015